

III. Nachtragssatzung

vom 14.05.2007

**zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser
(Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG)
vom 22.11.2001 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 22.04.2004**

Aufgrund der § 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2007 folgende III. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.11.2001 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 22.04.2004 erlassen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Malente für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungs-, Beitrags- und Gebührensatzung WVBG) vom 22.11.2001 in der Fassung der II. Nachtragssatzung vom 22.04.2004 wird wie folgt geändert:

I

§ 2 – Anschlussbeiträge – Abs. (2) und Abs. (3) erhalten folgende Fassung:

§ 2 Anschlussbeiträge

(2) Der Kostensatz beträgt für Grundstücke, die an eine bereits bestehende oder an eine im Zuge der öffentlich finanzierten Wasserversorgungserweiterung noch zu verlegende Versorgungsleitung angeschlossen werden oder sind, für:

a)	Nennweite	25/32 mm	€ 721,-
b)	Nennweite	40 mm	€ 907,-
c)	Nennweite	50 mm	€ 1.083,-
d)	Nennweite	65 mm	€ 1.570,-
e)	Nennweite	80 mm	€ 1.856,-
f)	Nennweite	100 mm	€ 2.433,-

- (3) Der Kostensatz der Wohnungen beträgt für die erste der auf dem gleichen Grundstück anschließbaren Wohnung 182,- € und erhöht sich für jede weitere Wohnung um 182,- €. Bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Gebäuden gelten jede angefangenen 50 m² gewerblich genutzter Fläche als eine Wohnung. Flächen von mehr als 500 m² werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Zu den gewerblich genutzten Flächen zählen auch solche der freischaffenden Berufe. Als Wohnung zählt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

II

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Juni 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 14.05.2007

Gemeinde M a l e n t e
- Der Bürgermeister –

gez. Koch